

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 5

Artikel: Mindestlöhne für die Landwirtschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da der letzte Kongress um 4 Jahre zurückliegt und verschiedene Fragen dringend der Lösung harren, ist der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes einhellig für die Abhaltung des Kongresses.

Unsere Anträge werden den Verbänden in- nert nützlicher Frist zur Diskussion unterbreitet werden.

Ueber die Befristung von Anträgen der Gewerkschaften und Verbände sagt das Statut nichts näheres, doch liegt es im Interesse aller Antragsteller, wenn diese Anträge so frühzeitig gestellt werden, dass ihre Diskussion in den Gewerkschaften in ausgiebigem Masse erfolgen kann.

Anträge von Verbandssektionen sind nicht an das Bundeskomitee direkt, sondern an den betreffenden Verbandsvorstand zu handlen des Bundeskomitees zu richten.

*Das Bundeskomitee
des schweiz. Gewerkschaftsbundes.*



Mindestlöhne für die Landwirtschaft.

Mit dem Erlass des Bundesrates zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion ist auch die Frage des Arbeitszwanges in der Landwirtschaft aktuell geworden. Leider hat der Bundesrat sich darauf beschränkt, die Kantonsregierungen zur Festsetzung von Höchstpreisen für Benützung von landwirtschaftlichen Geräten und Arbeitstieren zu ermächtigen, dagegen Umgang genommen, Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskräfte gegen Ausbeutung zu treffen. Das Bundeskomitee ist daher mit der folgenden Eingabe an den Bundesrat gelangt:

Bern, den 30. März 1917.

An den Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr Bundespräsident Schulthess!
Geehrte Herren Bundesräte!

Zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion hat der Bundesrat am 17. Februar 1917 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die auch die Arbeiterschaft in hohem Masse interessieren. Bei der Knappheit an Nahrungs- und Futtermitteln und den dadurch bedingten hohen Preisen wird es allseitig lebhaft begrüsst, wenn alles kulturfähige Land bebaut wird.

Im Artikel 6 des betreffenden Bundesratsbeschlusses ist jedoch eine Bestimmung enthalten, die dringend näherer Präzisierung bedarf. Es heisst dort: « Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke sowie zur Einbringung der Ernte *alle geeigneten Personen* in Anspruch zu nehmen und die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten. Die Kantonsregierungen sind überdies befugt, die hierfür zu leistenden Entschädigungen zu bestimmen oder entsprechende *Höchstbeträge* festzusetzen. »

Es werden damit den Kantonsregierungen weitgehende Kompetenzen eingeräumt, ihnen aber keine bestimmten Verpflichtungen auferlegt. Wir vermissen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter. Ob sich der Passus über die Entschädigungen auch auf sie, oder nur auf die

Geräte, Maschinen und Arbeitstiere bezieht, erscheint zweifelhaft, insonderheit, da im gleichen Zusammenhang von « *Höchstbeträgen* » die Rede ist. Wir nehmen nicht an, dass diese Höchstbeträge sich auf den Arbeitslohn beziehen, da es unmöglich der Wille des Bundesrates sein kann, in diesen teuren Zeiten den Arbeitsverdienst nach oben begrenzen zu wollen. Viel eher wäre die Festsetzung von Mindestlöhnen und einer maximalen Arbeitszeit am Platze gewesen. Nun verstehen wir gut, dass das eine schwierige Sache ist, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden sehr unterschiedlich sind. Wenn der Bundesrat nicht in der Lage ist, Mindestlöhne zu bestimmen, hat er doch die Machtbefugnis, den Kantonsregierungen den Erlass von Mindestlöhnen vorzuschreiben.

Nach Ausbruch des Krieges hat es sich gezeigt, dass die Notlage der Arbeitslosen vielfach arg ausgebeutet worden ist. Es wurden teils lächerlich geringe, teils gar keine Löhne bezahlt; desgleichen liess die Verpflegung oft viel zu wünschen übrig, so dass viele willige Arbeitskräfte gezwungen waren, einfach davonzulaufen. Sie ruinierten mehr an Kleidern, als ihnen der ganze Fleiss einbrachte, und mussten es erleben, dass ihre Familien grosse Not litten.

Die Festsetzung von Minimallöhnen durch die Kantonsregierungen ist aber auch möglich. Erst vor einigen Tagen berichtete ein Korrespondent aus England in einem angesehenen Zürcher-Blatt, dass der dortige Landwirtschaftsminister, um die landwirtschaftliche Produktion zu fördern, Mindestlöhne von Fr. 31.50 pro Woche festgesetzt habe.

Aus Deutschland wird ähnliches berichtet. Infolge der grossen Arbeitslosigkeit im Textilgewerbe in Deutschland werden die Textilarbeiter in grösserem Masse zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen: Zu ihrem Schutz erliess beispielsweise der Magistrat von Augsburg eine Verordnung, in der es im wesentlichen heisst:

1. Die Arbeit gilt nur als Aushilfsarbeit.
2. Die Textilarbeiter erhalten neben voller Kost und dem üblichen Bier: männliche 2 Mark 50 bis 3 Mark, weibliche 1 Mark 50 bis 2 Mark täglich.
3. Die Textilarbeiter erhalten ein Drittel der bisher bezahlten Unterstützung weiter.
4. Die Landwirte haben auskömmliches und gutes Essen und in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung einwandfreie Schlafstellen zu gewähren.
5. Die Arbeiter bleiben in der Krankenkasse, der sie vorher angehört haben.
6. Die Zeit, die die Textilarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, wird ihnen auf ihre frühere Arbeitsstelle angerechnet.
7. Eine Vermittlung nach weitabgelegenen Gütern findet nicht statt.

Man wird diese Bestimmungen nicht ohne weiteres kopieren können, sie geben aber den zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geeigneten Weg an.

Es wäre noch ein weiteres zu tun. Die Kantonsregierungen sollten veranlasst werden, paritätische Kommissionen einzusetzen zur Ueberwachung der Betriebe und Kontrolle der amtlichen Verordnungen. Die Kommissionen könnten in ähnlicher Weise organisiert werden, wie die Interniertenkommissionen, die ganz gute Resultate ergeben. Seit ihrer Wirksamkeit sind die vielen Klagen völlig verstummt.

Sollte die Festsetzung eines allgemeinen Minimallohnes nicht durchführbar sein, so müsste bei zehnstündiger Maximalarbeitszeit doch ein solcher Lohn garantiert werden, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung nicht nötig ist.

Wir geben uns gerne der Erwartung hin, dass Sie unsere Vorschläge prüfen und in wohlwollendem Sinne entscheiden werden. Zu persönlicher Besprechung stehen wir Ihnen gerne zu Diensten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Regelung der Frage gestaltet sich infolge der verschiedenartigen Verhältnisse in der Landwirtschaft und des *Fehlens* einer Organisation der Arbeiter etwas schwierig. Sie ist aber nicht unmöglich, wie schon die Regelung der Interniertenfrage zeigt.

Bis heute hat der Bundesrat die Eingabe leider nicht beantwortet, auch keinen bezüglichen Beschluss gefasst, so dass wir genötigt sein werden, erneut vorstellig zu werden.



Kantonale Gewerkschaftskartelle.

An der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 19. April, an der auch die lokalen Arbeitersekretariate vertreten waren, wurden die nachstehenden Leitsätze einstimmig angenommen. Sie sollen bei der Errichtung kantonaler Gewerkschaftskartelle als Wegleitung dienen, und ihre Diskussion und programmatische Anwendung wird den beteiligten Körperschaften aufs beste empfohlen.

I. Der Gewerkschaftsausschuss begrüsst die Errichtung von kantonalen Gewerkschaftskartellen als Institutionen zur Förderung der Arbeiterinteressen in den Kantonen.

II. Er betrachtet als ihre Hauptaufgaben:

a) Ueberwachung und Förderung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung (Lehrlingsgesetz, Arbeiterinnen- und Kinderschutz, Ueberwachung des Fabrikgesetzes usw.); Förderung der Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstellen durch den Kanton und die Einführung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung; Förderung der Gewerbegerichte und Ausbau der Gewerbegerichtsgesetzgebung; Bestellung der kantonalen Einigungsämter (nach Art. 30 und ff. des neuen Fabrikgesetzes).

b) Stellungnahme zu allen behördlichen Massnahmen, die gegen die Koalitionsfreiheit oder gegen das Streikrecht gerichtet oder sonst geeignet sind, die Lage der Arbeiter zu verschlechtern.

c) Soweit möglich, Förderung der gewerkschaftlichen Agitation an Orten, wo die Bewegung noch schwach ist, wobei jedoch festgestellt sei, dass diese Aufgabe in erster Linie den Gewerkschaften selber, den Arbeiterunionen und den Verbänden obliegt.

d) Besprechung aktueller Tagesfragen an den Delegiertentagen mit Ausschluss von Angelegenheiten, in denen die Verbände zuständig sind. (Inszenierung von Lohnbewegungen, Streiks, Sperren und Boykotts, Festsetzung von Extrabeiträgen für die Mitglieder, Organisationszugehörigkeit usw.)

III. Den kantonalen Gewerkschaftskartellen sollen nur Sektionen solcher Verbände angehören, die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossen sind. Wenn besondere Umstände es wünschbar erscheinen lassen, kann das Kartell auch mehr als einen Kanton umfassen. Politische Bildungs- und Sportvereine jeder Art sind ausgeschlossen.

Um diesen Grundsatz zur Geltung zu bringen, empfiehlt es sich, dass, ähnlich wie in Zürich, die Gewerkschaften und nicht die Arbeiterunionen das kantonale Gewerkschaftskartell bilden.

IV. Die Leitung des Kartells ist einem am besten von einer Vorortsektion bestellten Vorstand zu übertragen.

Zur Bestreitung der Kosten wird ein pro Kopf und Jahr berechneter Beitrag von den angeschlossenen Gewerkschaften erhoben. (In Zürich 2 Cts.)

Das Kartell hält zur Durchführung seiner Aufgaben periodisch oder nach Bedürfnis Delegiertenversammlungen

ab, deren Kosten von den Gewerkschaften bestritten werden.

Zu den Delegiertenversammlungen sollen die örtlichen Arbeitersekretäre und nach Bedürfnis Behördemitglieder beigezogen werden.

Initiativvorschläge zum Erlass neuer oder zur Verbesserung bestehender Sozialgesetze oder zur Abwehr von Anschlägen gegen die Rechte der Arbeiter erfolgen in engster Fühlung mit der sozialdemokratischen Fraktion des betreffenden Kantons.

V. Der Kartellvorstand steht mit dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in ständiger Fühlung. Er übermittelt diesem seine Berichte zur Kenntnisnahme und hat Anspruch auf jede mögliche Unterstützung seiner Bestrebungen im Rahmen dieses Programms. Wenn möglich, wird sich das Sekretariat an den Delegiertenversammlungen vertreten lassen. Der Kartellvorstand wird ihm zu diesem Zweck frühzeitig eine Einladung mit der Traktandenliste zustellen.

VI. Das kantonale Gewerkschaftskartell wird nur dann lebensfähig sein, wenn es sich auf das Notwendige und Durchführbare beschränkt und sich mit den Aufgaben befasst, die ihm im Rahmen dieses Programms zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisation werden immer weitschichtiger, ein Glied reiht sich an das andere. Gewerkschaft, Verband, Union und Gewerkschaftsbund erfüllen wichtige Funktionen; auch das kantonale Gewerkschaftskartell ist dazu berufen, auf einem Gebiete die Kräfte zu organisieren, wo bisher wenig geschah.

Der Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.



Aus schweizerischen Verbänden.

Schneider. Der Streik in Davos dauert nun schon fünf Monate. Aus einer Bewegung um eine in der heutigen Zeit gewiss gerechtfertigte Lohnerhöhung oder Teuerungszulage ist ein Kampf um *Taglohn* oder *Stücklohn* geworden, in dem es sich darum handelt, ob die Davoser Schneider ihre in schweren Kämpfen erstrittene Position wieder aufgeben sollen.

Auch heute ist, trotz neuer Bemühungen der amtlichen Einigungskommission, ein Ende des Streikes noch nicht abzusehen.

Der Zentralvorstand der Schneider hat zur kräftigeren Unterstützung der Streikenden eine Urabstimmung über die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet. Nach den bisher vorliegenden Abstimmungsergebnissen ist mit einer fast einstimmigen Annahme der Extrabeiträge sicher zu rechnen.

Die dem schweizerischen Arbeitgeberverbände für das Schneidergewerbe angehörigen Unternehmer bewilligten auf 1. April für die ganze Schweiz Erhöhungen der Teuerungszulagen um 2 bis 5 Prozent. Einige Unternehmer gingen auch höher.

Holzarbeiter. Die *Holzarbeiter in Basel*, die seit 1915 vertragslos arbeiten, stehen mit ihren Meistern in Tarifvertragsverhandlungen.

Der *schweizerische Holzarbeiterverband* hat im März 1917 eine Lohnenquete in seinen Sektionen aufgenommen, deren Resultate in Nummer 15 der *Holzarbeiterzeitung* publiziert werden. Die Durchschnittslöhne variieren zwischen 115 Rp. (Anschläger Zürich) und 45,5 Rp. (Korbmacher Uster). Im allgemeinen lässt sich nachweisen, dass die höchsten Löhne dort bezahlt werden, wo die Arbeiter am besten organisiert sind.

Zimmerleute. Die *Zimmerleute in Zürich* haben die Arbeit niedergelegt, da die Meister sich weigerten, auf